

Satzung für den Planungsverband Freizeitzentrum Kernnade vom 12.05.2014

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2012 aufgrund § 7 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der derzeit geltenden Fassung (SGV. NRW.202) in Verbindung mit § 7 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§1

Mitglieder des Planungsverbands (Verbandsgemeinden)

- (1) Die Stadt Bochum, die Stadt Hattingen und die Stadt Witten bilden einen Planungsverband nach § 205 Baugesetzbuch (BauGB).
- (2) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Planungsverband bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

§ 2

Name und Sitz des Planungsverbandes

- (1) Der Planungsverband führt den Namen „Planungsverband Freizeitzentrum Kernnade“.
- (2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in Bochum.

§ 3

Aufgaben des Planungsverbandes

- (1) Dem Planungsverband obliegt anstelle der Verbandsgemeinden die verbindliche Bauleitplanung (§ 1 Abs. 2 Alternative 2 des Baugesetzbuches) für den Bereich der Flächen, deren Grenzen aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:10.000 ersichtlich sind. Die Anlage ist Teil dieser Satzung. Ziel der Bauleitplanung in diesem Raum ist es, ein Erholungsgebiet zu schaffen und zu erhalten.
- (2) Der Planungsverband ist anstelle der Verbandsgemeinden insbesondere zuständig für
 - a) die Anordnung von Veränderungssperren (§§ 14, 16 und 17 BauGB),
 - b) den Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen oder auf vorläufige Untersagung (§ 15 BauGB),
 - c) die Erklärung über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörde nach §§ 14 Abs. 2, und 36 Abs. 1 BauGB.
 - d) die Ausübung des Vorkaufsrechts, gegebenenfalls nach Erlass einer Satzung (§§ 24, 25 und 27 BauGB) und die im Zusammenhang mit der Ausübung des Vorkaufsrechts zu treffenden Entscheidungen (§§ 24, 25, 27, 27a und 28 Abs. 1 bis 5 BauGB). Der Planungsverband übernimmt im Innenverhältnis keine Entschädigungsleistungen, die den Verbandsgemeinden aufgrund der Aufgabenwahrnehmung durch den Planungsverband obliegen.
 - e) die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB.
- (3) Soweit erforderlich, kann der Planungsverband bodenordnende Maßnahmen nach den Vorschriften des Vierten Teils des Baugesetzbuches durchführen und die Ent eignung nach den Vorschriften des Fünften Teils des Baugesetzbuches beantragen.
- (4) Die Ausführung der in dem oder den Bebauungsplänen des Planungsverbandes vorgeschriebenen Maßnahmen und Vorhaben (Erschließung, Aufforstung, Begrünungen anderer Art, bauliche Maßnahmen und ähnliche) mit Ausnahme der Überwachung nach § 4c BauGB ist nicht Aufgabe des Planungsverbandes.

§ 4

Bekanntmachungen des Planungsverbandes

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, sind diese in den Bekanntmachungsorganen aller Verbandsgemeinden vorzunehmen.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit nicht das Baugesetzbuch, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung besondere Bestimmungen treffen, finden auf den Planungsverband die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Planungsverband kann weder Beamte noch Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (4) Die Aufsicht über den Planungsverband obliegt der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 6

Organe des Planungsverbands

Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 7

Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsgemeinden. Für jeden Vertreter (Mitglieder der Verbandsversammlung) ist ein Stellvertreter zu bestellen.
Es entsenden:

Die Stadt Bochum	6 Vertreter
Die Stadt Hattingen	2 Vertreter
Die Stadt Witten	4 Vertreter.
- (1a) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Planungsverbandes zuständig, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 8 dieser Satzung nicht dem Verbandsvorsteher obliegen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter anwesend sind. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, ist eine erneute Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Sitzung hinzuweisen.
- (4) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (5) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind an Weisungen und Aufträge der Verbandsgemeinde, die sie bestellt hat, gebunden. Die Verbandsversammlung ist nicht zur Nachprüfung verpflichtet, ob Weisungen und Aufträge an seine Vertreter erteilt sind. Hat eine Verbandsgemeinde Weisungen erteilt, können diese insoweit nur einheitlich abstimmen.
- (6) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Vertreterzahl und der Zustimmung der Vertretungskörperschaften aller Verbandsgemeinden. Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Planungsverbandes müssen einstimmig gefasst werden und bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften aller Verbandsgemeinden.

- (7) Dem Planungsverband gegenüber sind die Verbandsgemeinden verpflichtet, die Ansprüche ihrer jeweiligen Vertreter in der Verbandsversammlung auf Ersatz ihrer Auslagen und die entgangenen Arbeitsverdienste unmittelbar zu befriedigen.
- (8) Die Verbandsversammlung bildet bei Bedarf einen Umlegungsausschuss zur Durchführung bodenordnender Maßnahmen. Dieser nimmt die Aufgaben der Umlegungsstelle wahr.
- (9) Die Verbandsversammlung kann sich zur Prüfung der Rechnung eines Rechnungsprüfungsamtes einer der Verbandsgemeinden bedienen.

§ 8

Der Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder, mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten, der leitenden Beamten der Verbandsgemeinden. Die Verbandsversammlung wählt einen Stellvertreter des Verbandsvorstehers aus dem Kreis der Beamten der Verbandsgemeinden. Dieser muss den Verbandsvorsteher nicht auch im Hauptamt vertreten.
- (2) Dem Verbandsvorsteher obliegen insbesondere
 1. die Erarbeitung der Pläne und sonstigen Satzungen im Sinne des § 3 mit Ausnahme der Beschlüsse;
 2. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
 3. die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen für die Sitzungen der Verbandsversammlung im Benehmen mit deren Vorsitzenden;
 4. die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen und Beteiligungen zu den vom Planungsverband aufzustellenden Plänen und sonstigen Satzungen;
 5. der Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuchs und auf vorläufige Untersagung nach § 15 BauGB und die gesetzlich vorgeschriebenen Erklärungen des Planungsverbandes anstelle der Verbandsgemeinden über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Genehmigungsbehörden über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 36 Abs. 1 BauGB;
 6. die öffentlichen Bekanntmachungen des Planungsverbandes;
 7. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Planungsverbandes. Erklärungen, durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters; dies gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung;
 8. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 9. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung (einschließlich der Ausfertigung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen).
- (3) Der Verbandsvorsteher kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 9

Umlage

Zur Deckung des Aufwands, der dem Planungsverband entsteht, erhebt der Planungsverband von den Verbandsgemeinden eine Umlage im Verhältnis der Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 10

Verwaltungshilfe

Die Verbandsgemeinden sind untereinander und dem Verbandsvorsteher gegenüber verpflichtet, in Angelegenheiten des Planungsverbandes unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, Gegenstände des Verwaltungsvermögens bereitzustellen und sonstige Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 11

Auflösung des Planungsverbandes

Der Planungsverband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung feststellt, dass die in § 3 bezeichneten Aufgaben erfüllt sind und weitere Aufgaben nicht übernommen werden sollen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung für den Planungsverband "Freizeitzentrum Kemnade" vom 21.12.1972 (MBI.NRW 1973, S.33), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.1984 (Abl. Reg. Abg. 1984, S.121), außer Kraft.